

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 20 Abs. 1 und Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), hat der Landkreis Kronach aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 17. April 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	81.442.160 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.312.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.578.200 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **35.955.948 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen der Grundsteuer A	418.079 €
---	-----------

der Grundsteuer B	6.617.514 €
der Gewerbesteuer	27.193.370 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	29.168.779 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	5.705.362 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2022 Anspruch hatten	<u>16.506.297 €</u>

Summe der Bemessungsgrundlage: 85.609.401 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	42,0 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	42,0 v. H.
2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer	42,0 v. H.
3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	42,0 v. H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung	42,0 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	42,0 v. H.

(4) Nach Art. 20 FAG werden keine erhöhten Umlagesätze für die Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v. H.
b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Kronach, 18. September 2023
Der Kreistag

Klaus Löffler
Landrat

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.08.2023, Nr. ROF-SG12-1512-7-6-2 gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 LKrO die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von Montag, 25.09.2023 bis Mittwoch, 04.10.2023 in der Kreiskämmerei des Landratsamtes Kronach (im Gebäude des LCC - Güterstr. 8-9) , 3. Stock, Zimmer Nr. 31, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kronach, 18. September 2023
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat